

31. 1. Zum Begriffe des ursächlichen Zusammenhanges bei Tumultschäden.
2. Wann liegt ein mittelbarer Schaden im Sinne des § 15 des Reichstumultschadengesetzes vor?
3. Sind die großen Fensterscheiben einer Möbelhandlung als Kausalgegenstände nach demselben Gesetze zu betrachten?
4. Zum Begriffe des Mitverschuldens des Geschädigten.

VL. Zivilsenat. Ur. v. 12. April 1922 i. S. Stadtgemeinde B. (Bekl.) w. Gebrüder F. (Kl.). VI 678/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat in dem Hause Kastanien-Allee 49 in B. ein Geschäftslokal gemietet. Bei den Spartakusunruhen am 9. März 1919 explodierte in der Nähe ein Geschöß und zerstörte die großen Fensterscheiben. Diese waren Eigentum der Klägerin, die mit dem Vermieter vereinbart hatte, daß sie Eigentümerin der von ihr angebrachten großen Scheiben bleiben solle und sie bei der Aufgabe der Mieträume mitnehmen dürfe. Ihren Schaden hat die Klägerin am 21. März 1919 bei der Beklagten angemeldet, diese hat aber den Erstattungsanspruch mit einem der Klägerin am 17. Juni 1919 zugestellten

Befehde abgelehnt. Daraufhin hat die Klägerin die vorliegende Klage am 11. Juli 1919 erhoben und mit ihr 932 *M* verlangt. Diesen Betrag würde nach ihrer Angabe die Wiederherstellung zur Zeit der Entstehung des Schadens gekostet haben. Später hat sie wegen der Steigerung der Herstellungskosten ihren Anspruch auf 8600 *M* erhöht und einen entsprechenden Antrag in der mündlichen Verhandlung verlesen. Das Landgericht I in Berlin hat ihr 8402 *M* zugesprochen und im übrigen die Klage abgewiesen. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen, ihre Revision blieb erfolglos.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Klägerin wegen der Zertrümmerung der Scheiben ein Anspruch auf Schadenersatz auf Grund des § 1 des Preussischen Tumultschadengesetzes vom 11. März 1850 zusteht und daß auch die Fristen des § 5 daselbst gewahrt sind. Weiter stellt es fest, daß die Herstellung des früheren Zustandes unstreitig 8402 *M* erfordert. Die von der Beklagten erhobenen Einwendungen werden für unbegründet erachtet. Zunächst wird ausgeführt, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen der Zerstörung der Scheiben und dem über 932 *M* hinausgehenden Schaden durch die nach dem März 1919 einsetzende Erhöhung der Böhne und Preise nicht unterbrochen werde. Das wäre nur dann zutreffend, wenn man die Teuerung für ein ganz ungewöhnliches Ereignis halte, was deshalb nicht angehe, weil wegen der aus der staatlichen Umwälzung folgenden Unsicherheit aller wirtschaftlichen Verhältnisse mit einer Teuerung zu rechnen gewesen sei. Der über 932 *M* hinausgehende Schaden könne aber auch nicht als ein nur mittelbarer angesehen werden, in welchem Falle er mit Rücksicht auf die Vorschriften des § 15 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1920 nicht erstattungsfähig sein würde. Mittelbar sei ein Schaden, wenn er aus einer Handlung oder Unterlassung nur in Verbindung mit einem anderen von ihr verschiedenen Ereignis oder mit einer nicht gewöhnlichen Beschaffenheit der Person oder Sache entstanden sei. Als ein solches Ereignis könne die Teuerung nicht angesehen werden, sie beruhe auf der Staatsumwälzung, die vor der Zerstörung der Scheiben stattgefunden habe, und könne daher für die Frage, ob der über 932 *M* hinausgehende Schaden ein mittelbarer sei, nicht in Betracht kommen. Nach der Staatsumwälzung sei die Entwicklung der Preise das Ergebnis der für die Preisbildung überhaupt maßgebenden Faktoren gewesen, auch könne sie nicht deshalb als ein von der schädigenden Handlung verschiedenes Ereignis aufgefaßt werden, weil die Teuerung eine ungewöhnliche Höhe erreicht habe. Die großen Scheiben hätten auch nicht dem Luxusbedürfnis der Klägerin gedient, sondern Zwecken geschäftlichen Wettbewerbs.

Dem Berufungsgericht ist zunächst darin zuzustimmen, daß der feststehende Sachverhalt den Tatbestand des § 1 des Preussischen Tumultschadengesetzes erfüllt. Hiergegen hat auch die Revision keine Angriffe erhoben. Die Beklagte hat sonach der Klägerin den ihr durch die Zertrümmerung der Scheiben entstandenen Schaden zu ersetzen, für dessen Umfang die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 15 des Reichstumultschadengesetzes maßgebend sind. Sieht man zunächst von der letzteren Vorschrift ab, so hat die Beklagte gemäß § 249 BGB. den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn die Scheiben nicht zerstört worden wären, oder der Klägerin den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag zu gewähren. Der letztere Anspruch steht hier in Frage. Die Entschädigungspflicht erstreckt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf den vollen Schaden einschließlich des entgangenen Gewinnes (§ 252 BGB.). Vollen Ersatz erhält die Klägerin aber nur dann, wenn derjenige Betrag gewährt wird, den sie zur Beschaffung von Scheiben gleicher Art aufwenden muß. Dem entspricht es, wenn das Reichsgericht in dem Urteile Bd. 98 S. 55 bei der Ermittlung der Höhe des Geldbetrags, der für die Beseitigung des einem Hause durch Bergbau zugefügten Schadens zu gewähren ist, die Gesamtheit der zur Zeit der Urteilsfällung vorliegenden Umstände berücksichtigt wissen will, und wenn nach RGZ. Bd. 101 S. 419 die Geldentschädigung für verloren gegangene Sachen nach dem Werte vom Tage des gerichtlichen Urteils berechnet werden soll. Dieser Auffassung hat sich der erkennende Senat in einem Falle angeschlossen, in dem es sich um Schadenersatz wegen Beschädigung einer Sache handelte (RGZ. Bd. 102 S. 363). Zu den hiernach zu berücksichtigenden Veränderungen müssen auch wirtschaftliche Veränderungen gerechnet werden, die nach der Schadenszufügung eingetreten sind und die Beseitigung des Schadens kostspieliger gestalten, sofern nur der ursächliche Zusammenhang zwischen der Forderung des Verletzten und dem schädigenden Ereignis aufrecht erhalten bleibt. Nach Ansicht der Revision soll nun der vorliegende Fall deshalb abweichend zu beurteilen sein, weil die nach der Zertrümmerung der Scheiben eintretende Preiserhöhung als ein außerordentliches Ereignis anzusehen sei, der Ersatzpflichtige aber nur eine solche Weiterentwicklung des Schadens zu vertreten habe, die im gewöhnlichen Laufe der Dinge eintrete. Hierfür beruft sie sich auf das in RGZ. Bd. 98 S. 53 abgedruckte Urteil des V. Zivilsenats, in dem es sich um die Bemessung des Minderwerts eines durch Bergbau beschädigten Hausgrundstücks handelte. Der dieser Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt weicht aber von dem jetzt gegebenen darin ab, daß damals zur Zeit der schädigenden Einwirkung des Bergbaus auf die Hausgrundstücke des Klägers in keiner Weise mit der Mög-

lichkeit eines Weltkriegs zu rechnen war. Ob dieser Umstand ausreicht, nach den Grundsätzen über den sog. adäquaten Zusammenhang die Ursächlichkeit zwischen der schädigenden Handlung und einer unter dem Einflusse des Kriegs entstehenden Preissteigerung auszuschließen, bedarf aber jetzt keiner Entscheidung. Im gegebenen Falle ist die Zerstörung der Scheiben erst nach dem Verluste des Kriegs und nach der allgemeinen politischen Umwälzung erfolgt; das Berufungsgericht aber nimmt an, daß wegen der aus der Umwälzung sich ergebenden Unsicherheit aller wirtschaftlichen Verhältnisse mit der Teuerung der Rohmaterialien und der Löhne zu rechnen war. Daß die Steigerung aller Preise sehr erheblich gewesen ist, genügt für sich allein noch nicht, den ursächlichen Zusammenhang auszuschließen.

Das Berufungsgericht hat weiter geprüft, ob der Anspruch der Klägerin auf Ersatz des erhöhten Schadens deswegen nicht Platz greift, weil § 15 RVO. für Vermögensschäden, die zwischen dem 1. November 1918 und dem Inkrafttreten des Gesetzes im Zusammenhange mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder deren Abwehr verursacht sind, den Ersatz mittelbaren Schadens und entgangenen Gewinnes ausschließt. Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift unterliegt keinem Bedenken, insbesondere ist ein Zusammenhang mit inneren Unruhen vorhanden. Was unter mittelbarem Schaden zu verstehen sei, sagt das Gesetz nicht. Das Berufungsgericht hat sich insoweit der Begriffsbestimmung des Allg. Preuß. Landrechts in den §§ 2, 3 AN. I 6, in Verbindung mit den §§ 4, 5 AN. I 3 angeschlossen, was nicht zu beanstanden ist (vgl. auch RGZ. Bd. 41 S. 288). Legt man nun diese Unterscheidung der Auslegung des RVO. zugrunde, so ist in der Zerstörung der Scheiben ein unmittelbarer Schaden zu erblicken, den die Beklagte auf die in § 249 BGB. vorgesehene Art und Weise wieder gut zu machen hat. Hätte nun etwa eindringender Regen zu anderweitigen Beschädigungen geführt, so ließe sich vielleicht die Frage aufwerfen, ob es sich bei diesen Schäden noch um unmittelbaren Schaden handelte. Hierüber bedarf es indessen jetzt keiner Entscheidung. Es liegt jetzt nichts weiter vor, als daß sich die Kosten, die die Beschaffung neuer Scheiben an Stelle der zerstörten erfordert, seit der Zerstörung unter dem Einflusse der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse erhöht haben, während der Anspruch der Klägerin als solcher unverändert geblieben ist. Auch der Umstand, daß die Preissteigerung eine außerordentlich große ist, kann den Schaden nicht zu einem mittelbaren im Sinne des § 15 RVO. machen. Der auch in einem Erlasse des Reichsministers des Innern vom 9. Juni 1921, den die Beklagte überreicht hat, vertretenen Ansicht, daß eine nach dem Eintritte des Schadens stattfindende Preissteigerung grundsätzlich außer Betracht zu bleiben habe und die Entschädigungsberechnung auf

den Zeitpunkt des Schadenseintritts abzustellen sei, kann jedenfalls für den Bereich des § 15 nicht zugestimmt werden.

Von der Revision wird zur Nachprüfung gestellt, ob die zerstörten Scheiben als Luxusgegenstände zu betrachten seien, für die nach § 15 a. a. O. kein Ersatz beansprucht werden könnte. Diese Frage ist vom Berufungsgericht mit Recht verneint worden. Als die Klägerin die Räume mietete, hat sie die dort befindlichen Fensterflügel, von denen jeder vier Scheiben hatte, herausnehmen und große Scheiben anbringen lassen. Derartige Scheiben sind für die Klägerin, die eine Möbelhandlung betreibt, keine Luxusgegenstände, sondern dienen berechtigten geschäftlichen Interessen, sie sollen mit dazu beitragen, einen gewinnbringenden Geschäftsbetrieb zu ermöglichen. Daß die Klägerin sich nach der Zerrümmung der großen Scheiben wieder mit den alten kleinen Scheiben beholfen hat, beweist nicht, daß die Anschaffung der großen ein Luxus gewesen ist.

Das Berufungsgericht verneint auch mit Recht, daß die Klägerin ein mitwirkendes Verschulden im Sinne des § 254 BGB. treffe. Es soll darin bestehen, daß sie als Kaufmann der Möbelbranche die ungewöhnliche Preissteigerung des Glases vorausgesehen habe und auch als Inhaberin eines großen Geschäfts in der Lage gewesen sei, die Herstellungskosten anzulegen. Sie habe aber weder die Scheiben ersetzen lassen, obgleich ihr im März 1919 ein festes Angebot zur Wiederherstellung für 932 M. vorgelegen habe, noch die Beklagte auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam gemacht. Zu dem letzteren Punkte sagt das Berufungsgericht, die Möglichkeit einer Preissteigerung sei für die Beklagte nicht schwerer zu erkennen gewesen als für die Klägerin, eine Feststellung, die nicht als rechtsirrig beanstandet werden kann. Im übrigen hat das Berufungsgericht nicht verkannt, daß es gegen Treu und Glauben verstößt, wenn jemand diejenigen Maßnahmen unterläßt, die ein ordentlicher Mann nach allgemeiner Auffassung hätte vornehmen müssen, um Schaden von sich abzuwenden (Kommentar von RG. Anm. 2 zu § 254). Es führt aber aus, daß von einem Verhalten wider Treu und Glauben nicht die Rede sein könne, weil die Klägerin in den alten Scheiben einen vorläufigen Ersatz besessen und daher einstweilen keinen Anlaß zur Anschaffung neuer Fenster gehabt habe. Bei einer solchen Sachlage kann es nicht als ein Verschulden der Klägerin betrachtet werden, wenn sie zunächst von der Beschaffung großer Scheiben absah, selbst wenn diese damals zu dem jetzt sehr billig erscheinenden Preise von 932 M. zu haben waren. . . .